

**LEIHVERTRAG für das Schuljahr 2020/21**  
**(gemäß §§ 971 ff ABGB)**

Die Franz Schmidt-Musikschule der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (als Verleiher) verleiht und übergibt an den Schüler bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter

.....(als Entlehner)

wohnhaft in .....

das Instrument .....

mit der Inventarnummer .....

sowie mit folgendem Zubehör .....

für die Zeit von ..... bis .....

Das oben genannte Instrument ist in einwandfreiem Zustand.

Das oben genannte Instrument weist zum Zeitpunkt des Leihvertragsabschlusses folgende Mängel auf: .....

Der Entlehner bestätigt mit seiner Unterschrift, das oben genannte Instrument samt dem genannten Zubehör im beschriebenen Zustand leihweise erhalten zu haben.

**Hiermit erkenne ich die oben genannten Bedingungen als rechtsverbindlich an. Für diesen Leihvertrag gelten die Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule sowie die Bestimmungen der §§ 971 ff ABGB.**

Perchtoldsdorf, am .....

.....  
Unterschrift des Entlehners bzw. seines  
gesetzlichen Vertreters

.....  
Unterschrift des Verleihers

Instrument zurückgestellt am: ..... und für die Franz  
Schmidt-Musikschule ordnungsgemäß entgegengenommen durch

.....

## Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule

1 Der Verleiher übergibt dem Entlehner für den genannten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Leihverhältnis begonnen worden ist, das genannte Instrument inkl. Zubehör im beschriebenen Zustand (siehe Vorderseite).

2 Leihverträge sind ausnahmslos für jedes Schuljahr gesondert abzuschließen.

3.1 Die zu entrichtende Entlehngebühr beträgt je Instrument und je angefangenem Monat wie folgt:

Harfen	25,00 EUR
Blas- und Streichinstrumente	15,00 EUR
Akkordeons, E-Bässe	10,00 EUR
Gitarren	5,00 EUR

Die Entlehngebühren werden vom Schulgeld gesondert vorgeschrieben und sind semesterweise zu entrichten.

3.2 Wird der Leihvertrag nicht zu einem Monatsletzten beendet erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Entlehngebühr.

3.3 Die Entlehngebühr stellt kein Mietentgelt dar, sondern wird zur teilweisen Abdeckung der im Zusammenhang mit der Leihinstrumentenmanipulation entstehenden Kosten aber auch für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen von Leihinstrumenten verwendet.

3.4 Vom Entlehner sind die Kosten des ordentlichen Gebrauchs des Leihinstruments selbst zu tragen. Dazu zählen jedenfalls die Ausgaben für das (allenfalls im Entlehnjahr erforderliche) Jahresservice; daneben kommen Ausgaben für Pflegemittel, Verschleißteile (bspw. Saiten, Bogenbespannungen), Intonationen (Stimmen) sowie für geringfügige Reparaturen.

4.1 Die Instrumente sind gegen Schäden durch Transport, Transportmittelunfälle, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Beraubung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und Elementarereignisse versichert.

4.2 Die Versicherung erstreckt sich u.a. nicht auf Beschädigungen und Verluste, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht vom Entlehner herbeigeführt worden sind.

5 Das Leihverhältnis endet

- a) automatisch mit Vertragsablauf (definiertes Vertragsende bzw. spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Leihverhältnis begründet worden ist), oder
- b) wenn der Schüler während der vereinbarten Leihvertragslaufzeit den Unterricht beendet oder
- c) durch das Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule, oder
- d) durch Rückgabe des Instruments, wobei dies zumindest sieben Tage vor dem gewünschten Rückgabetag schriftlich der Musikschulleitung mitzuteilen ist.

6.1 Der Entlehner verpflichtet sich zum schonenden, sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit dem Instrument. Insbesondere ist es dem Entlehner untersagt, das Instrument weiterzuverleihen oder den vereinbarten Gebrauch des Instruments auszuweiten.

6.2 Der Verleiher ist berechtigt, bei bereits durch leichte Fahrlässigkeit des Entlehners verursachten Schäden (§ 979 ABGB) sowie bei nicht ausreichender Einhaltung der Sorgfaltspflicht vom Entlehner Schadenersatz zu fordern.

7.1 Beschädigungen am bzw. der Verlust des Leihgegenstandes sind umgehend der Musikschulleitung zu melden. Von dieser Meldeverpflichtung ausgenommen sind Verschleißteile wie bspw. Saiten und Bogenbespannungen.

7.2 Notwendige Reparaturen am Instrument dürfen ausschließlich von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Beauftragung solcher Reparaturen erfolgt ausnahmslos durch den Entlehner unter vorheriger Rücksprache mit der Musikschulleitung. Handelt der Entlehner eigenmächtig, hat er als Auftraggeber des Reparaturauftrages auch die dafür anfallenden Kosten sowie allfällige Vermögensnachteile des Eigentümers zu tragen.

8.1 Das Instrument ist mit Beendigung des Leihvertrages in dem Zustand an den Verleiher zurückzustellen, in dem sich das Instrument zum Übergabezeitpunkt befunden hat. Wird das Instrument in übermäßig abgenutzten oder beschädigtem Zustand zurückgestellt, haftet der Entlehner dem Verleiher gegenüber für diese Schäden.

8.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Leihvertrages hat die Zurückstellung unverzüglich zu erfolgen.

8.3 Das Instrument ist vor bzw. bei der Rückgabe von der für den Schüler zuständigen Lehrkraft zu überprüfen.

9 Erfolgt die Rückstellung des Instruments nicht rechtzeitig ist der Verleiher dazu berechtigt, für jedes angefangene weitere Monat Entlehnggebühren in Rechnung zu stellen.

**Änderungen vorbehalten!**

**Stand: März 2020**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.